

Der zweite Teil des Seminars unter der Leitung von Prof. Dr. Wippold behandelte die Aktualität der Leninschen Lehren vom Kampf um demokratische Rechte und Freiheiten unter den Bedingungen imperialistischer Herrschaft. Die Thesen der Studenten waren Grundlage einer lebhaften Diskussion über aktuelle Probleme der Klassenauseinandersetzungen in Westdeutschland. ...

In seiner Analyse des Imperialismus hat Lenin herausgearbeitet, daß der Kampf um demokratische Rechte und Freiheiten der Vorbereitung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten auf den Sturz des imperialistischen Regimes, auf den Übergang zur sozialistischen Revolution dient. Die von Lenin erarbeitete und unter seiner Führung erstmals verwirklichte Revolutionstheorie ist deshalb zutiefst humanistisch, weil sie den Weg zur Befreiung des Menschen vom Joch des Kapitals eröffnet.

Die imperialistischen Machthaber versuchen der Vertiefung der Widersprüche zwischen den Monopolen und den werktätigen Massen dadurch zu begegnen, daß sie die bürgerliche Demokratie abbauen und die Grundrechte über Bord werfen. Der Drang nach Reaktion, der dem Imperialismus eigen ist, verstärkt die demokratischen Bestrebungen in den Volksmassen. Für die Arbeiterklasse ist es eine Frage des Rechts auf Leben und politische Existenz, dem Volke demokratische Grundrechte zu erhalten und zu erringen. In dem Maße, wie der Kampf um die Lebensinteressen des Volkes erfolgreich geführt wird, bestehen reale Möglichkeiten, faschistische Tendenzen zu verhindern und einen allgemeinen demokratischen Fortschritt zu erzwingen.

Die Leninschen Positionen in der Auseinandersetzung mit dem Opportunismus, die er in den Fragen des Staates und der Demokratie besonders gegen Kautsky entwickelte, sind nach wie vor allgemeingültig. Erfolge im antiimperialistischen Kampf hängen davon ab, wie den Massen das Klassenwesen des imperialistischen Staates bewußt wird und Illusionen über die bürgerliche Demokratie, über die Freiheit und die Rechte des Menschen in der bürgerlichen Ordnung überwunden werden. Nach wie vor versuchen die imperialistischen Kräfte, Illusionen über die bürgerliche Demokratie zu nähren und dadurch die Entfaltung des antiimperialistischen Kampfes zu verhindern. Insbesondere der

rechte Opportunismus propagiert seit jeher, den Sozialismus mit der bürgerlichen Demokratie verbinden zu wollen.

In diesem Zusammenhang wurde im Seminar herausgearbeitet, daß politische und soziale Reformen, wie sie in der Regierungserklärung der Regierung Brandt/Scheel versprochen wurden, noch keine Veränderung der sozialökonomischen Struktur bewirken. Für die werktätigen Massen sind solche Reformen nur nützlich, wenn sie zur Einschränkung der Allmacht der Monopole führen. Solange Reformlosungen dazu angetan sind, in den Massen Illusionen über die imperialistische Herrschaft zu verbreiten, lähmen sie die Arbeiterklasse und die anderen demokratischen Kräfte in ihrem Kampf.

In Westdeutschland ist der Kampf um Mitbestimmung der Werktätigen, der sich aus den Eigentums- und Klassenverhältnissen in der spätbürgerlichen Gesellschaft ergibt, zu einem Schlüsselproblem geworden. Die neuen Existenzbedingungen zwingen den westdeutschen Imperialismus, sich den Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften zu stellen. Für die sozialdemokratisch geführte Bundesregierung ist die Haltung zu den Forderungen des DGB ein Prüfstein dafür, ob sie bereit ist, „mehr Demokratie zu wagen“, oder ob sie im Interesse des Monopolkapitals die Forderungen nach qualifizierter Mitbestimmung hintertreibt.

Im Kampf für die parlamentarische Demokratie mit antinazistischem und antiimperialistischem Vorzeichen ist die Proklamation demokratischer Rechte und Freiheiten durch das Bonner Grundgesetz für die westdeutschen Werktätigen durchaus nicht wertlos. Nur in Verbindung von parlamentarischem und außerparlamentarischem Kampf kann die Macht der reaktionären Kräfte zurückgedrängt werden und der allgemein-demokratische Kampf in die Beseitigung der Macht der Monopole münden.

Insgesamt gesehen war das Seminar sowohl hinsichtlich seiner Ergebnisse als auch als Beispiel des wissenschaftlich-produktiven Studiums ein beachtlicher Beitrag zum Lenin-Jahr.

ALEXANDER PERSICKE und ERHARD HERER,
Studenten an der Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Aus der Praxis — für die Praxis

Zum Verhältnis von Einweisung in ein Jugendhaus und Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen

Im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen hat ein Bezirksgericht auf Berufung und Protest zugunsten des Angeklagten das erstinstanzliche Urteil, das auf Einweisung in ein Jugendhaus lautete, abgeändert und eine Freiheitsstrafe von einem Jahr ausgesprochen. Es hat dazu folgende Auffassung vertreten:

Einweisung in ein Jugendhaus sei nur dann möglich, wenn die von dem jugendlichen Angeklagten durch seine Straftaten verletzten Strafrechtsnormen Freiheitsstrafe androhen und auf Grund der begangenen strafbaren Handlungen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe gerechtfertigt ist. Darüber hinaus müsse bei dem Jugendlichen eine erhebliche soziale Fehlentwicklung vorliegen, und bisher, eingeleitete Maßnahmen erzieherischer Einflußnahme durch staatliche Organe oder gesellschaftliche Kräfte müßten erfolglos geblieben sein. Wenn nur eines dieser Kriterien nicht gegeben sei, könne die

Einweisung in ein Jugendhaus nicht erfolgen.

Bei einem Vergleich der beiden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — Einweisung in ein Jugendhaus und Freiheitsstrafe — stelle sich Jugendhaus nicht immer als die mildere Maßnahme gegenüber der Freiheitsstrafe dar, wenn im konkreten Verfahren alle Bezugspunkte und Auswirkungen auf den Verurteilten betrachtet werden. Bei der Verurteilung eines Jugendlichen zu Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr seien die Auswirkungen für ihn im Ergebnis günstiger als die Jugendhauseinweisung, da wegen der Befristung der Freiheitsstrafe im Urteil der Entlassungstermin des Jugendlichen bestimmt ist, während die Entlassung aus dem Jugendhaus erst nach Ablauf eines Jahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, daß die Erziehung Erfolg hatte.

Daher hindere das Prinzip des Ver-

bots der Straferhöhung den Senat nicht, im Rechtsmittelverfahren auf die nur zugunsten des Jugendlichen eingelegten Rechtsmittel das kreisgerichtliche Urteil, in dem fehlerhaft ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Jugendhauseinweisung erkannt wurde, abzuändern und auf Grund der Schwere der Straftaten und der in der Persönlichkeit des Täters liegenden Momente auf die notwendige Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen, wenn sich diese Maßnahme unter konkreter Betrachtungsweise als das für den Verurteilten günstigere Ergebnis darstelle.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Das Verbot der Straferhöhung gemäß §§ 11 Abs. 3, 285, 321- Abs. 2, 335 Abs. 2 StPO, nach dem bei Anfechtung einer Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten weder im Rechtsmittel-, noch im Kassations- noch im Wiedernahmeverfahren auf eine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden darf, veranlaßt das Bezirksgericht